

Markt vereinbar angesehen werden.²²⁹ Im Bereich der Printmedien mit ihrer weitgehend nationalstaatlichen Ausrichtung sind diesbezüglich weniger Konflikte zu erwarten als im Bereich der elektronischen Medien, wo ausserdem durch die Einrichtung der öffentlich-rechtlichen Radio- und Fernsehanstalten auch traditionell ein weit höheres Mass an Medienbeihilfen festzustellen ist. Im Amsterdamer Vertrag und in mehreren Urteilen des Europäischen Gerichtshofes wurde diese Subventionspraxis für rechtens angesehen. Im Amsterdamer Vertrag werden die EU-Mitglieder befugt, «den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu finanzieren, sofern die Finanzierung der Rundfunkanstalten dem öffentlich-rechtlichen Auftrag, wie er von den Mitgliedstaaten den Anstalten übertragen, festgelegt und ausgestaltet wird, dient und die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Gemeinschaft nicht in einem Ausmass beeinträchtigt, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft, wobei den Erfordernissen des öffentlich-rechtlichen Auftrags Rechnung zu tragen ist.»²³⁰ Bei der Betrachtung der Medienförderungspraxis in Liechtenstein wird diesem Aspekten besondere Bedeutung zukommen.

Die grundlegenden Ziele der EU bzw. des EWR werden in einer Reihe von Richtlinien, an denen sich das staatliche Handeln der Mitgliedsländer orientieren muss, konkretisiert. In der Richtlinie des Rates vom 3. Oktober 1989 (89/552/EWG) wird beispielsweise die Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Ausübung der Fernsehätigkeit («Fernsehen ohne Grenzen») geregelt. Die Richtlinie der Kommission vom 25. Juni 1980 (80/723/EWG) fordert die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten und öffentlichen Unternehmen. Weitere wettbewerbsrechtliche, werberechtliche oder Verbraucherschützende Bestimmungen sind für Medienunternehmen verbindliche Vorgaben. In Bezug auf staatliche Beihilfen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist auf eine Mitteilung des Rates zu verweisen, wonach generell davon auszugehen ist, dass eine staatliche Finanzierung öffentlich-rechtlicher

²²⁹ Art. 87 Abs. 3 lit. d) des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV). Dies wurde von der EU-Kommission 1996 auf Anfrage, ob die österreichischen staatlichen Pressesubventionen mit den geltenden EU-Bestimmungen vereinbar seien, bestätigt (Abl. Nr. C 161 vom 5. Juni 1996). Vgl. Ausführungen in BuA der Regierung 115/1999, S. 12 f.

²³⁰ Zit. nach BuA der Regierung 115/1999, S. 14 f.